

	pro Stück
bb) Affecuranzgebühr: wie sub d) bb.	
f) Für Pakete ohne Werthangabe das vorstehende Gewichtsporto sub e) aa.	
g) Für Postvorschußsendungen (Briefe oder Pakete) außer dem Bestellgeld für die Sendung selbst eine Procura-Gebühr, welche beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers des nachgenommenen Betrages im Minimum jedoch	$\frac{1}{2}$ " 1 "
h) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thlrn., ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird	2 "
i) Für Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten)	
aa) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe	
bb) eine Insinuationsgebühr von Postanweisungen müssen stets frankirt werden.	1 "
2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke	
dieselben Sätze wie sub B. 1.	

## C. Expresß-Bestellgeld.

1. bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, sowie bei Vorschußbriefen:	
im Ortsbestellbezirke	2 $\frac{1}{2}$ Ngr.
im Landbestellbezirke bis $\frac{3}{4}$ Stunden	3 "
über $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ "	4 $\frac{1}{2}$ "
" $1\frac{1}{4}$ " $1\frac{3}{8}$ "	6 "
" $1\frac{3}{8}$ " 2 "	7 $\frac{1}{2}$ "
2. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Paketen und bei Postanweisungen:	
Die Expresßgebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expresßen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der obenbezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne Geldbeträge zur expresßen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1. bezeichneten Expresßgebühr zur Anwendung. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expresßen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten. Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt.	

## D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die, den Interessenten auf Verlangen zutragenden Zeitungen oder Zeitschriften ist an Bestellgeld zu erheben:

a) Für das Bundes-Gesetz-Blatt, gleichviel ob die verlangte Zutragung an Gratis-Empfänger oder an freiwillige Abonnenten erfolgt, pro Exemplar jährlich	5 Ngr.
b) Für die „Mittheilungen des Königlich Sächs. Landtages“ pro Exemplar (für jedes auf 300 Bogen lautende Abonnement)	3 "
c) Für alle übrigen Zeitungen u. pro Zutragung, daher abgesehen von der Zahl der bei jeder Austragung für einen und denselben Zeitungsabonnenten überbrachten Zeitungen	
bei monatlich 1—3maliger oder wöchent-	vierteljährl.
lich 1maliger Ueberbringung	1 Ngr.
bei wöchentlich 2—3maliger Ueber-	
bringung	2 "
bei wöchentlich 4maliger Ueberbringung	3 "
bei wöchentlich 5maliger Ueberbringung	4 "
bei wöchentlich 6—7maliger Ueber-	
bringung	5 "
bei wöchentlich 8—14maliger Ueber-	
bringung	6 "
bei wöchentlich 15- und mehrmaliger	
Ueberbringung	7 "

Die vorstehenden Sätze kommen bei der Zutragung im Orts- wie im Land-Bezirk gleichmäßig zur Anwendung.

## E. Zeitungs-Couvertirungsgebühren.

Ein Zeitungs-Abonnent, welcher seine Zeitungen von der hiesigen Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition oder von einer Verlagspostanstalt des Leipziger Ober-Post-Directions-Bezirks aus couvertirt zugesandt haben will, hat zugleich mit den Abonnementsgeldern an Couvertirungsgebühren für jedes Exemplar zu ent-

bei wöchentlich einmaliger Versendung	10 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich zweimaliger Versendung	15 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich dreimaliger Versendung	18 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich viermaliger Versendung	20 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich fünfmaliger Versendung	23 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich sechsmaliger Versendung	25 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich siebenmaliger Versendung	28 Ngr. pro Jahr.
bei wöchentlich zwölf- bis vierzehnmaliger Versendung	40 Ngr. pro Jahr.

## 2. Abgehende und ankommende Posten und Eisenbahnzüge.

## A. Personen-, Boten- und Omnibus-Posten.

Die den Abgangs- und Ankunftszeiten beigeetzten Buchstaben bedeuten: B. Botenpost, O. Omnibuspost oder Omnibusposttransport, P. Personenpost.

**Connewitz.** Abgang täglich 2 U. Nachm. O. Ankunft täglich 1 U. 55 Min. O., siehe außerdem unter Pegau.

**Eilenburg** über Taucha. Abgang täglich

11 U. 30 Min. Vorm. P., 11 U. 30 Min. Nach. P. Ankunft täglich 11 U. 25 Min. Vorm. P., 10 U. 55 Min. Nachts. P. Von Eilenburg aus Weiterbeförderung nach Düben und Torgau.

**Cutrißsch.** Abgang täglich 7 U. Vorm. B., 11 U. 15 Min. Vorm. B., 5 U. Nachm. B. Ankunft täglich 6 U. 45 Min. B., 11 U. Vorm. B., 4 U. 45 Min. B.